

Dabei hat er aber ihre Darlegungen teilweise mißverstanden. So heißt es im Maius¹⁾, daß der Eine, dem das Volk seine Macht übertragen habe, Patrizius genannt würde und daß neben ihm 12 Berater als *senatus consulti* eingesetzt seien. Der Verfasser hat dabei das *senatus consultum*, von dem in § 5 der Konstitution als einer Möglichkeit der Gesetzgebung gesprochen wird²⁾, mit den *iuris consulti*, die nach § 8 von dem Kaiser als Interpretatoren des Rechtes eingesetzt sind³⁾, zu einem Begriff verschmolzen und daraus die *senatus consulti* gemacht. Die Bezeichnung des Machtträgers als Patrizius vollends ist eine freie Erfindung, für die in den Institutionen jeder Anhalt fehlt.

Vor allem aber hat der Verfasser die Theorie der *lex regia* mit einer ihr völlig fremden Vorstellung verknüpft und dadurch wesentlich umgestaltet. Das römische Staatsrecht hat auch in der Zeit des Dominats daran festgehalten, daß die kaiserliche Gewalt nur eine Ausübung der übertragenen Volksgewalt sei: die *maiestas populi Romani* wurde im Prinzip gewahrt⁴⁾, das Volk stand über dem Herrscher, die Möglichkeit der *abrogatio* eines Amtes war seit dem Ausgang der römischen Republik durchaus gegeben.⁵⁾ Anders der Verfasser der Privilegien: die Römer haben sich ihres Rechtes begeben und können es niemals wieder erlangen.⁶⁾ Die Begründung gibt ein Satz, welcher dieser Bemerkung vorausgeht. Es heißt dort: „Niemand kann sich selbst zum Könige machen, sondern das Volk hat zunächst den zum König gewählt, den es wollte. Nachdem aber der König eingesetzt ist, hat er Gewalt über alle, und es liegt nicht mehr in der Ge-

¹⁾ S. 667 Z. 37 ff.

²⁾ *Senatus consultum est, quod senatus iubet atque constituit.*

³⁾ Nam antiquitus institutum erat, ut essent, qui iura publica interpretarentur, quibus a cesare ius respondendi datum est, qui *iuris consulti* appellarentur.

⁴⁾ Mommsen a. a. O. 2, 1132 f.; S. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht (Leipzig 1914) S. 258 A. 474; E. Pollard, Der Majestätsgedanke im römischen Recht (Diss. Leipz. 1908) S. 125 sowie die neuesten Bemerkungen bei L. Wenger, Hausgewalt und Staatsgewalt im römischen Altertum, Miscell. Ehrle 2 (Rom 1924), 1 ff.

⁵⁾ Vgl. auch den Artikel *Abrogatio* bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 1, 1 Sp. 111 ff.

⁶⁾ S. 673 Z. 24.